

Bitte schicken Sie dieses Formular an



Stadt Neuburg an der Donau
Ordnungsamt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Stadt Neuburg an der Donau
Ordnungsamt/Parkraumüberwachung
Amalienstraße A 54
86633 Neuburg an der Donau

Telefon 08431 55-330
parken@neuburg-donau.de

Eingangsdatum	
Aktenzeichen	

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerker gem. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Antragsteller/in

Bezeichnung des Unternehmens	
Tätigkeitsbereich/Gewerbe	
Vor- und Zuname, Firma des Antragstellers	
Anschrift des Unternehmens (Straße, Nr.)	PLZ, Ort

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Fahrzeuge beantragt (max. zwei Kennzeichen pro Ausweis)
Grundsätzlich werden nur für Service- und Werkstattfahrzeuge Ausnahmegenehmigungen erteilt!

Fahrzeugart (s. Fahrzeugschein)	Amtliche(s) Kennzeichen	zugelassen auf
Fahrzeugart (s. Fahrzeugschein)	Amtliche(s) Kennzeichen	zugelassen auf
Fahrzeugart (s. Fahrzeugschein)	Amtliche(s) Kennzeichen	zugelassen auf

Hinweise

- Die Genehmigung darf **nicht** zum Abstellen des Fahrzeugs vor dem Betriebssitz oder dessen Nahbereich verwendet werden (Dauerparken). Hierzu kann die Jahresparkerlaubnis beantragt werden.
- Als Service- und Werkstattfahrzeuge können nur Fahrzeuge anerkannt werden, die durch ihre Bauart oder Ausstattung als solche zu erkennen sind. Ausgeschlossen sind reine Personenkraftwagen, Cabrios, Sportwagen und Odtimer.
- Die Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf Fälle, in denen das Kraftfahrzeug zwingend am Einsatzort abgestellt werden muss und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht (z. B. Stellplatzmöglichkeit auf Grundstücken beim Kunden).
- Zur Wahrnehmung von Ortsterminen, bei Besichtigungen, zur Bauaufsicht und ähnlichen Tätigkeiten, sowie bei privaten Fahrten darf die Ausnahmegenehmigung nicht genutzt werden.
- Die Genehmigung wird kostenpflichtig widerrufen, wenn Missbrauch festgestellt wird.

Missbrauchsfälle sind z. B. das Parken vor der eigenen Firma, das Parken bei Zeichen 283 (absolutes Halteverbot), das Fehlen des schriftlichen Arbeitsstättennachweises.

Bitte wenden!

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerker gem. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Sonstige Angaben

Ich bin Handwerker/Wir sind ein Handwerksbetrieb und zur Erfüllung meiner/unsere Aufgaben zwingend auf die Benutzung eines Werkstattfahrzeuges angewiesen, weil:

Bitte ausführliche Angabe der Gründe

--

Datenschutz

Ich habe das Beiblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift bzw. Name des Antragstellers
------------	---

Rückfragen an das Ordnungsamt: Telefon 08431 55-330 oder E-Mail parken@neuburg-donau.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerker gem. § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

1. Berechtigungsumfang

Die Befreiung von den Vorschriften über das Halten und Parken sowie die Benutzung von Fußgängerbereichen gilt nur für die nachfolgend aufgeführten Regelungen.



1. Parken im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 StVO).

Gilt nicht für mobile Zeichen, die aufgestellt werden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.



2. Parken im Bereich eines eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290 StVO).



3. Parken an Parkplätzen mit einschränkendem Zusatzschild (Zeichen 314 StVO).



4. Parken auf Gehwegen und mit einschränkendem Zusatzschild (Zeichen 315 StVO).



5. Parken an Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.



6. Parken auf Parkplätzen für Anwohner (Zeichen 314, 315 StVO, mit Zusatzschild).



7. Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.



8. Parken in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO).

2. Besondere Bedingungen und Auflagen zur Genehmigung

- Die Ausnahmegenehmigung wird auf das aufgeführte Fahrzeug beschränkt.
- Sie wird des Weiteren auf Fälle beschränkt, in denen der Einsatz des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist.
- Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
- Auf Gehwegen muss stets eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Metern verbleiben.
- Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen in keinem Fall benutzt werden.
- Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle zu beschränken.
- Die Genehmigung darf nicht zum Abstellen des Fahrzeuges vor dem Betriebssystem oder dessen Nahbereich verwendet werden (Dauerparken).
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet und wird stets widerruflich erteilt. Sie ist bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- Während des Parkens ist der Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis (Arbeitsstättenachweise), wo gerade gearbeitet wird, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- Bei missbräuchlicher Verwendung des Parkausweises wird die Ausnahmegenehmigung widerrufen.